

Rechtsanwaltskammer Celle Bahnhofstraße 5 29221 Celle

Persönlich, Vertraulich

Herrn Rechtsanwalt
Ralf Möbius, LL.M.
Wolfenbütteler Str. 1 A
30159 Hannover

Rechtsanwaltskammer
für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Cellè

Telefon 05141 92 82 - 0
Telefax 05141 92 82 - 42

Aktenzeichen	Mein Zeichen	Ihr Zeichen	Telefon	Datum
7-668/2003			(05141) 9282-15	15.10.2003

Eingabe des Kollegen , Hamburg

Sehr geehrter Herr Kollege Möbius,

wie Sie aus der Anlage ersehen können, ist bei uns eine Beschwerde gegen Sie erhoben worden, der wir nach § 73 Abs. 2 BRAO nachgehen müssen.

Wir dürfen über die erhobene Berufsrechtsbeschwerde nicht eher entscheiden, bis Sie dazu gem. § 56 Abs. 1 BRAO Stellung genommen haben.

Wir bitten Sie um Auskunft zu der gegen Sie erhobenen Berufsrechtsbeschwerde innerhalb von **3 Wochen**.

Die Vorwürfe im Einzelnen sind den beigefügten Ablichtungen zu entnehmen.

Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie bei Ihrer Antwort das oben vermerkte Aktenzeichen angeben und mitteilen, ob wir Ihre Stellungnahme ggf. an den Beschwerdeführer weiterleiten dürfen.

Wir sind nach der Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet, Sie auf Nachfolgendes hinzuweisen:

Sie haben das Recht, die Auskunft zu verweigern, wenn die wahrheitsgemäße Stellungnahme Sie der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung aussetzen könnte. Nehmen Sie Stellung, müssen Sie die Wahrheit sagen (BGHSt 27, 374 = NJW 79, 324).

Dies bedeutet, daß Sie auf jeden Fall, zu der Angelegenheit Stellung nehmen müssen. Sie können aber auch erklären, daß Sie die Aussage ganz oder zum Teil verweigern wollen. Das Auskunftsverweigerungsrecht setzt nämlich voraus, daß Sie sich ausdrücklich darauf berufen.

Nach § 57 BRAO sind wir gehalten, - auch zum wiederholten Male -, ein Zwangsgeld gegen Sie festzusetzen, wenn Sie nicht zu der erhobenen Berufsrechtsbeschwerde Stellung nehmen oder sich auf Ihr Auskunftsverweigerungsrecht berufen.

Mit kollegialer Hochachtung

Im Auftrag

Dr. |
Rechtsanwalt

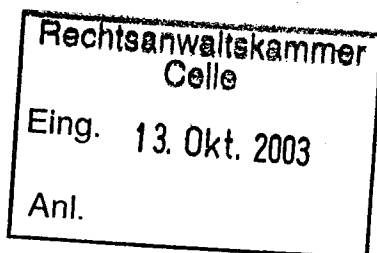
RECHTSANWÄLTE

RAE
ROTHENBAUMCHAUSSÉE 43 · 20148 HAMBURG

Rechtsanwaltskammer Celle
Bahnhofstraße 5

29221 Celle

vorab per Fax: +49-5141-92 82-42/
- Seite(n)/page(s) -



▪ HAMBURG

C

ROTHENBAUMCHAUSSÉE
20148 HAMBURG
TEL +49.40.
FAX +49.40.
E-MAIL hamburg

▪ BERLIN

10178 BERLIN
TEL +49.30.
FAX +49.30.
E-MAIL berlin@

DURCHWAHL: +49.40.
FAX DIREKT: +49.40.
E-MAIL:

Hamburg, den 09.10.2003
Unser Zeichen: AvK-950-03/AvKm

Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Beschwerde gegen die Art und Weise der Berufungsausübung von Rechtsanwalt Ralf Möbius, Wolfenbütteler Straße 1 A, 30519 Hannover, Mitglied in Ihrer Rechtsanwaltskammer, ein. Hintergrund der Beschwerde ist folgender Sachverhalt:

1. Mit Datum vom 18.07.2003 reichte unser Mandant,
, Klage beim Landgericht Hamburg gegen einen Mandanten von Rechtsanwalt Ralf Möbius in einer Domainstreitigkeit ein. Derzeit ist das Verfahren unter dem Aktenzeichen 315 O 377/03 beim Landgericht Hamburg anhängig.

2. Rechtsanwalt Möbius hat auf seiner Website www.rechtsanwaltmoebius.de unter der Rubrik „Presse“, die er offensichtlich nur für diesen Zweck eingerichtet hat, sämtliche vorgerichtliche Korrespondenz sowie alle Schriftsätze in dem Verfahren selbst zur Einsicht und zum Download als PDF-Datei eingestellt.

Auf seiner Website gibt er bekannt, dass ein Nutzerprofil und ein Passwort zur Einsicht in die Prozessunterlagen an alle Pressevertreter ausgegeben werden. Auch hat er in Eigeninitiative mit verschiedenen Pressevertretern Kontakt aufgenommen und diesen mitgeteilt, dass sie den Schriftverkehr im Internet einsehen und die Dokumente ausdrucken können. Dabei ist der Schutz durch ein Passwort schlichte Augenwischerei, denn, wie bereits ausgeführt, können die Schriftsätze als PDF-Datei auf die Festplatte heruntergeladen werden. Sie können dann beliebig ausgedruckt bzw. weiterversandt werden, ohne, dass ein Passwort notwendig ist. Dies ist, wie uns verschiedentlich bestätigt wurden, auch so geschehen. Diese Vorgehensweise stellt nicht nur eine Urheberrechtsverletzung dar, sondern auch einen Verstoß gegen die allgemeine Berufspflicht und die Grundpflichten des Rechtsanwalts (§ 43 ff. BRAO). Denn, hier wird durch die Initiative von Rechtsanwalt Ralf Möbius ein Allerwelts-Domainstreitigkeitsverfahren unseres Mandanten, der dadurch keineswegs zur relativen Person der Zeitgeschichte wird, an die Öffentlichkeit gezerrt. Dabei werden nicht nur Auszüge unserer Schriftsätze, sondern die kompletten Schriftsätze einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Allein die Tatsache, dass uns, und vielen anderen Nicht-Pressevertretern, der Benutzername „Presse“ und das Kennwort „vertraulich“ bekannt sind, dürfte für sich sprechen.

Rechtsanwalt Möbius ist dabei offensichtlich nicht an einer sachlichen Auseinandersetzung in dem Rechtsstreit interessiert, sondern daran, Publicity für sich zu machen. Dies ist mit einer gewissenhaften Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt nicht vereinbar.

Wir beantragen daher, dieses mit den Berufspflichten eines Anwaltes und vereinbare unberufsethisch auf niedrigsten Niveau stehende Verhalten unverzüglich mit den entsprechenden berufsrechtlichen Mitteln zu ahnden.

Gerne sehen wir einer baldigen Rückäußerung Ihrerseits in dieser Sache entgegen.

Abschließend sei bemerkt, dass wir parallel bereits zivilrechtliche Schritte gegen Herrn Rechtsanwalt Ralf Möbius eingeleitet haben.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt